

gewürdigt werden sollen. — I., 456 wäre unter den Rechtshandlungen, bei denen der Bischof an den Konsens des Kapitels gebunden ist, auch die Erteilung der parochi consultores im Falle, daß die Diözesansynode länger als fünf Jahre unterbleibt, anzuführen. Daß der Bischof den Rat des Kapitels bei „Ein- und Absetzung kirchlicher Würdenträger und Benefiziaten“ hören müsse, ist in dieser Allgemeinheit unzutreffend. Das tridentinische Gesetz über den Pfarrkonturs und das Dekret „Maxima cura“ enthalten nichts davon. — I., 186—187: Die Neuherierung über die Aussichten der Kodifikation des kirchlichen Rechtes ist doch zu pessimistisch. — I., 189 vermisste ich die offiziöse Sammlung „Collectanea in usum Secretariae S. C. Episcoporum et Regularium“ von Bizzarri, Rom 1885. — II., 85: Die Darlegungen über Materie und Form des Ehesakramentes befriedigen nicht. Die „Erklärung des Ehekonfenses durch Worte oder Zeichen“ soll die Form des Sakramentes, die „wechselseitige Hingabe in die eheliche Lebensgemeinschaft“ die materia proxima sein. Unter dieser „Hingabe“ könnte doch wieder nur — da die Materie der Sakramente eine res sensibilis sein muß — die in der Konfenserklärung sinnfällig gewordene Hingabe verstanden werden, und dann würden Materie und Form des Ehesakramentes real identisch sein. Ueber diese Schwierigkeit kommt man nur hinaus, wenn man den Ehekontrakt, der nach Thomas das „sacramentum tantum“ darstellt, in seine zwei Besenselemente auflöst: die beiderseitige kontraktliche Hingabe des ius in corpus in ordine ad generationem prolixi und die beiderseitige Annahme dieses Angebotes; Hingabe und Annahme stehen zueinander wie Materie und Form und bilden miteinander den Vertrag, der zugleich wirkames Zeichen der Gnade, Sakrament ist. — II., 103, Anm. 1: Ein Vorrecht des Brautpfarrers zur Zeugenschaft beim Sponsal ist im Dekret „Ne temere“ nicht begründet und mit der Entscheidung der S. C. C. vom 28. März 1908 ad VII. im Widerspruch. — II., 110, Anm. 3: Daß das „legale Domizil“ auch im kanonischen Rechte seine Bedeutung behält, beweist z. B. die Entscheidung der Rota in Ravennaten. (A. A. S. III., p. 483 ss.)

Im Hinblicke darauf, daß das Werk zumeist von Hörern der Theologie benutzt wird, wäre es wünschenswert, daß die sehr ausgiebig zitierten Werke nichtkatholischer Autoren durch ein Unterscheidungszeichen als solche kenntlich gemacht würden.

Linz.

Prof. Dr. W. Grossam.

3) **Moraltheologie.** Von Dr. Franz Adam Göpfert. III. Band. Siebte, vermehrte und verbesserte Auflage, besorgt von Dr. Karl Staab, Regens am Priesterseminar Würzburg. (VIII. u. 585) Paderborn 1914, Ferd. Schöningh. M. 5.80

„Der Herausgeber dieser neuesten (um zwei Seiten vermehrten) Auflage hat sich darauf beschränkt, die neuesten, der Reformtätigkeit Pius' X. entstammenden Dekrete an ihrer Stelle einzufügen und da und dort verbessende Hand anzulegen; im übrigen aber hat er das Werk in seiner ursprünglichen Gestalt belassen“ (Vorwort). Demgemäß verweist auch Rezensent auf sein anerkennendes Urteil, daß er in dieser Zeitschrift bereits bei Befreiung der 6. Auflage (1911, S. 172 u. S. 848) abgegeben hat; die a. a. O. gemachten Berichtigungen erscheinen vollinhaltlich berücksichtigt. — Das Dekret „Ut debita“ vom 11. Mai 1904 (S. 133) spricht von einem tempus utile (statt modicum) ad obligationes missarum implendas. S. 194: Die genaue Absolutionsformel in dringender Gefahr lautet: Ego vos absolvo ab omnibus censuris et peccatis . . . (vgl. S. 195). Entweder S. 202 n. 135 oder S. 218 n. 148 sollte eingeschaltet werden die Erklärung der S. Poenitentiaria vom 18. März 1912, daß mobilisierte Soldaten denen gleichzuhalten sind, die sich in Todesgefahr befinden, und daher a quovis obvio sacerdote absolviert werden können (vgl. diese Zeitschrift 1912, S. 484).

Das S. 207 genannte Dekret der S. C. de Religiosis vom 5. August 1913 bezieht sich nur auf die männlichen Ordensleute, weshalb auf S. 108 der Ausdruck „beiderlei Geschlechtes“ richtigzustellen ist. S. 208 n. 141 wäre eine Erklärung des Ausdruckes „Schwestern“ angezeigt (vgl. diese Zeitschrift 1913, S. 512 betreffs der Novizinnen). S. 392 Z. 11 muß es statt „im ersten Grade“ heißen „in gerader Linie“ (A. A. S. I, S. 469). S. 393 n. 3: Die Meinung, daß „auch ein Laie, welcher für einen Priester gehalten und vom Pfarrer delegiert wurde“, zur Chäfiftenz befähigt sei, ist unver einbar mit dem Wortlaut des Decretes „Ne temere“, das n. VI ausdrücklich von einem *sacerdos* spricht. Zu der S. 462 noch vertretenen Ansicht, daß die Verleihung eines Benefiziums an einen excommunicatus (toleratus) nicht mehr ungültig sei, wäre zu vergleichen die gegenteilige Ansicht, die P. Lehmkühl in dieser Zeitschrift (1912, S. 366) mit direkter Beziehung auf Göpfert vertreten hat.

Der Herausgeber erwirbt sich durch die Fortführung und vervollkommnung des vortrefflichen Moralwerkes ein bleibendes Verdienst.

Linz.

Dr. Johann Gföllner.

4) **Erklärung der Psalmen und der im römischen Brevier vor kommenden biblischen Cantica**, mit besonderer Berücksichtigung auf deren liturgischen Gebrauch. Von Dr. Valentin Thalhofer, weil. päpstlicher Hausprälat, Dompropst und Professor der Theologie in Eichstätt. Eine verbesserte Auflage. Herausgegeben von Dr. Franz Wutz, Professor der alttest. Egege in Eichstätt. Mit kirchlicher Druck genehmigung. 8°. (XII u. 896) Brosch. M. 12.—; in hochelegantem Original-Hilfstranzband M. 14.40

Thalhofers Psalmenerklärung ist im Laufe der Zeit das Lieblingsbuch des katholischen Klerus deutscher Zunge geworden. In der vorliegenden achten, von Professor Wutz verbesserten Auflage erscheint dieses weit verbreitete Buch in einem neuen, prächtigen Kleid nicht nur hinsichtlich seiner äußerer Erscheinung, sondern ganz besonders hinsichtlich seines Inhaltes. Die präzisen Abhandlungen in der Einleitung: über verschiedene Benennungen des Psalmenbuches, Verfasser, Ueberschriften, Texte der Psalmen, geschichtliche Notizen über den Gebrauch der Psalmen in der Liturgie u. s. w. sind zur genauen Durchlesung sehr zu empfehlen. Als besonderes Verdienst ist dem gelehrten Verfasser die fleižige Heranziehung des hebräischen Textes in den Noten anzurechnen; dieser bietet im großen und ganzen doch die ursprüngliche Textgestalt und kann in zweifelhaften Fällen mit Hilfe der LXX und der anderen alten Uebersetzungen mit ziemlicher Sicherheit wiederhergestellt werden. Der Leser braucht aber nicht zu fürchten, daß zur Klärstellung der in der Vulgata nicht selten ganz unverständlichen Stellen ein weitschweifiger kritischer Apparat herbeigeholt wird; sondern die stets genau übersetzten hebräischen Worte und Phrasen sind in Verbindung mit den alten Uebersetzungen nur insoweit angeführt, als dies zur Erfassung oder Richtigstellung des Sinnes notwendig ist. Mit Recht hat der Verfasser auf die Erkenntnis des Literal sinnes das Hauptgewicht gelegt; denn auch die liturgisch-mystische Erklärung beruht auf dem Literal sinne. Die Kenntnis des Literal sinnes ist aber besonders auch für jene Psalmen wichtig, welche das jetzige Brevier im wöchentlichen Zyklus bietet, wo eine bestimmte Beziehung zwischen den Psalmen und den entsprechenden Feria gar nicht beabsichtigt ist. Die beigegebene mystisch-aszetische Erklärung wird gewiß allgemein willkommen sein.

Einem praktischen Bedürfnis entspricht der Anhang, welcher die 17 biblischen Cantica enthält, die in das neue Brevier aufgenommen wurden. Die kurze, aber treffende Erklärung dieser herrlichen cantica mit den schönen